

**Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung - WHEntschS) vom 10. Januar 2020)**

(Stadtzeitung Nr. 2 vom 29. Januar 2020)

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Entschädigung	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

### § 1 Entschädigung

- (1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal und die Ergebnisermittlung für

Schutzgut / Resource	Kommunalwahl	Oberbürgermeister/in-Stichwahl	Landtags-/Bezirkswahl	Sonstige Wahlen z.B. Bundestagswahl	Bürgerentscheid, Volksentscheid
Wahlvorsteher/in und stv. Wahlvorsteher/in	80,00 €	60,00 €	75,00 €	60,00 €	60,00 €
Schrittführer/in und stv. Schrittführer/in	70,00 €	50,00 €	65,00 €	50,00 €	50,00 €
Beisitzer/in	50,00 €	40,00 €	45,00 €	40,00 €	40,00 €

Beschäftigte der Stadt Fürth erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

- (2) Wahlvorstandsmitglieder, denen kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 40,00 €, jedoch bei der Oberbürgermeister/in-Stichwahl nur 30,00 Euro. Wahlvorstandsmitgliedern, die städtische Mitarbeiter/innen sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 27. Juni 2001, in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. August 2017 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 13. September 2017), außer Kraft.